

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG und ihrer verbundenen Unternehmen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GELTUNG

1. Diese Bedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) werden Inhalt des Einkaufs- oder sonstigen zum Bezug von Waren und/oder Leistungen geschlossenen Vertrages (nachfolgend „Vertrag“) zwischen der diese Bedingungen einbeziehenden, bestellenden Currenta GmbH & Co. OHG oder mit dieser i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaft (nachfolgend „Besteller“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge des Bestellers mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Solche Bedingungen gelten nur, wenn der Besteller ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch bei Annahme von Leistungen durch den Besteller in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
3. Soweit neben diesen Einkaufsbedingungen noch ausdrücklich die Geltung spezieller Bedingungen des Bestellers vereinbart wird, haben deren Regelungen im Falle von Widersprüchen Geltungsvorrang gegenüber diesen Einkaufsbedingungen. Das gilt insbesondere beim ausdrücklichen Einbezug der Einkaufsbedingungen für IT-Dienst-/Werkleistungen, für Bauleistungen, für Engineeringwerkleistungen bzw. Engineeringdienstleistungen oder für Liefer- und Leistungsgegenstände (Equipment).
4. Einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich ausdrücklich auf eine spezielle Leistungsart (z.B. Kauf-, Werkliefer-, Werk- oder Dienstleistungen) beziehen, gelten ausschließlich für diese jeweilige Leistungsart. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Leistungsarten.

2. VERTRAGSSCHLUSS

1. Der Lieferant wird jede Bestellung des Bestellers auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
2. Ein Vertrag kommt zustande durch ein schriftliches Angebot des Lieferanten und unsere schriftliche Bestellung. Enthält die Bestellung mehr als nur unerhebliche Abweichungen vom Angebot des Lieferanten, kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Dieser ausdrücklichen Annahme durch den Lieferanten steht die konkludente Annahme des Angebots zum Vertragschluss durch den Beginn der Ausführungen durch den Lieferanten gleich.
3. Vor Abschluss des Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden oder vom Besteller gegebene Zusagen werden durch den Vertrag vollständig ersetzt. Dies gilt nicht, soweit sich jeweils ausdrücklich aus den Zusagen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen, oder die Zusagen durch den Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
4. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Eine solche Vertragsänderung hat die beidseitigen Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Auswirkungen auf den Terminplan angemessen zu berücksichtigen.

5. In allen Schriftstücken hat der Lieferant folgende Informationen anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN LIEFERANTEN

1. Der Lieferant erbringt die Leistungen selbst bzw. durch in seine Arbeitsorganisation eingegliederte Dritte und in eigener Verantwortung. Zum Einsatz sonstiger Dritter ist der Lieferant nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers berechtigt.
2. Soweit der Besteller dem Einsatz Dritter zustimmt, werden diese durch den Lieferanten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt. Der Lieferant haftet für die ordnungsgemäße Leistung der von ihm eingesetzten Dritten.
3. Der Lieferant setzt zur Vertragserfüllung ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen ein. Nicht eingesetzt werden dürfen Personen, deren Arbeitsverhältnis mit dem Besteller in der Vergangenheit von diesem aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde, sowie Personen, die wiederholt oder in besonderer Schwere die Interessen des Bestellers verletzt haben bzw. verletzen. Die aus einem Austausch des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals resultierenden Mehrkosten trägt der Lieferant.
4. Die Vertragsabwicklung sowie die Kommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem Besteller auch in englischer Sprache, gewährleistet sein. Zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem Besteller auch in englischer Sprache, erstellt werden.
5. Teilleistungen oder -lieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
6. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag entstehenden Ansprüche ist für beide Teile der vom Besteller vorgegebene Bestimmungsort (d.h. die in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Lieferadresse).

4. LIEFER-/LEISTUNGSZEIT, VERZUG, VERTRAGSSTRAFE

1. Ist für die Leistungserbringung eine Frist vereinbart, so beginnt diese, soweit nicht anders geregelt, mit Zugang der Bestellung beim Lieferanten.
2. Bei Lieferung/Leistung vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin ist der Besteller berechtigt, die Lieferung/Leistung zurückzuweisen. Vorzeitig gelieferte Ware kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten zurücksenden; ansonsten lagert diese Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beim Besteller.
3. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
4. Sollte der Besteller erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht hinreichend erbracht haben, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich zu rügen. Kommt der Lieferant dieser Rügeobliegenheit nicht nach, kommt der Besteller mit der Mitwirkung nicht in Verzug und der Lieferant kann sich auf ein Unterbleiben der Mitwirkung nicht berufen.
5. Erfüllt der Lieferant seine Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist zudem im Falle von Lieferverzögerungen

nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens unter Anrechnung der hiernach gezahlten Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.

5. PRÜFUNGEN

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vor dem für die Prüfung vorgesehenen Termin verbindlich anzuzeigen. Der Lieferant hat zudem mit dem Besteller einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

6. VERGÜTUNG UND SKONTO

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die geschuldete Vergütung ein Festpreis. Festpreise schließen auch Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen sowie die Verpackung und Lieferung „frei Haus“ ein. Mit Festpreisen abgegolten sind auch Skizzen und Entwürfe (inklusive Zeichnung oder abgespeichert auf Datenträger einschließlich Bildfeindaten). Festpreisabreden gelten auch für vor Vertragsabschluss vom Lieferanten vorgenommene Schätzungen, sofern diese nicht explizit als unverbindlich gekennzeichnet sind. Etwaige zur Leistungserfüllung notwendige Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Alle vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge. Sofern vom Lieferanten gesetzlich geschuldet, ist die Umsatzsteuer nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen zu zahlen.

2. Soweit nicht ein Festpreis vereinbart ist, sind Reisekosten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers gemäß den Bedingungen für die Erstattung von Reisekosten des Bestellers erstattungsfähig.
3. Soweit sich in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung die Preise des Lieferanten ermäßigen oder die Konditionen des Lieferanten verbessern, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen auch gegenüber dem Besteller. Dies gilt entsprechend für im Einzelfall genehmigte Leistungen Dritter, Auslagen, Spesen und Fremdkosten.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen müssen die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer enthalten sowie die Leistungsbestandteile detailliert beschreiben. Rechnungen müssen ferner in Ausdrucksweise, Reihenfolge der Rechnungspositionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Alle notwendigen Rechnungsunterlagen sind der Rechnung beizufügen. Sofern eine Dokumentation oder Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren Übergabe.
2. Rechnungen, die nicht auf lokale Währung lauten, haben den Umrechnungskurs Fremdwährung/lokale Währung beziehungsweise den Mehrwertsteuerbetrag in lokaler Währung auszuweisen.
3. Soweit die Parteien im Einzelfall abweichend von Ziff. 6.1 schriftlich vereinbaren, dass der Besteller Auslagen, Fremdkosten und/oder Spesen nach Aufwand vergütet, sind diese in der Rechnung aufgeschlüsselt nach Posten, Menge sowie Einzel- und Gesamtpreis anzugeben und anhand von Kopien der zugrundeliegenden Rechnungsbelege nachzuweisen.
4. Zahlungsfristen laufen von einem konkret festgelegten Zeitpunkt an, frühestens jedoch vom Wareneingang oder der Abnahme an, jedoch keinesfalls vor Eingang der Rechnung und – soweit vereinbart – der Überlassung von Analysezertifikaten und/oder Herstellerunterlagen. Zahlungen werden, sofern zwischen dem Besteller und dem Lieferanten nicht ausdrücklich

andern vereinbart, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig, sofern nicht nach der vorhergehenden Regelung ein späterer Zeitpunkt maßgeblich ist. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehene Leistungsstand erreicht ist.

5. Sofern Currenta Zahlungen innerhalb von 14 Tagen leistet, gewährt der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Das Skonto ist dabei für jede vollständig in berechtigter Höhe bezahlte Rechnung, einschließlich Abschlagsrechnungen verdient. Die Skontofrist beginnt mit vollständiger Lieferung und Leistung und – soweit vereinbart der Abnahme, der Überlassung von Analysezertifikaten und/oder Herstellerunterlagen, allerdings nicht vor Rechnungseingang. Der Besteller kommt nur in Zahlungsverzug, soweit der Besteller nach Fälligkeit ausdrücklich gemahnt wurde und/oder soweit ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde. Der im Falle des Verzugs des Bestellers geltende pauschalierte Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Zinsschaden des Lieferanten nach.
6. Im Falle einer fehlerhaften Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
7. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen sowie der Leistung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf den Beginn von Gewährleistungsfristen keinen Einfluss und stellt weder eine vorbehaltlose Annahme des Leistungsgegenstandes noch einen Verzicht auf mögliche Mängelrügen dar.
8. Werden innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Schlusszahlung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt oder kommt es auf sonstige Art und Weise zu einer Überzahlung des Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, die vom Besteller zuviel entrichteten Beträge unverzüglich zu erstatten; er ist nicht berechtigt, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Lieferant den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzung nachgewiesen.
9. Sofern nicht anders vereinbart, müssen die auf den jeweiligen Besteller ausgestellten Rechnungen entweder elektronisch als PDF über die technische Lösung unseres Partners Basware erfolgen (nähere Informationen dazu sind dem nachfolgenden Link unter Rechnungsstellungsprozess zu entnehmen: <https://www.currenta.de/unternehmen/lieferanteninformationen.html>) oder - sofern die elektronische Stellung der Rechnung nicht möglich ist - postalisch an die bestellende Gesellschaft mit dem Zusatz "Rechnungseingangsstelle", an die gültige Rechnungsanschrift eingesandt werden:

- Currenta GmbH & Co. OHG, Rechnungseingangsstelle, PO Box 4710, 12678 Berlin, Germany
- Tectrion GmbH, Rechnungseingangsstelle, PO Box 4712, 12678 Berlin, Germany
- Chemion Logistik GmbH, Rechnungseingangsstelle, PO Box 4711, 12678 Berlin, Germany
- Netcur GmbH, Rechnungseingangsstelle, PO Box 4713, 12678 Berlin, Germany

8. BETRIEBLICHE SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Erfolgt die Leistungserbringung im CHEMPARK oder einem anderen Betriebsgelände des Bestellers oder eines Dritten, so hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen und/oder die Hausordnung zu beachten, abrufbar unter <https://www.chempark.de/de/downloads.html> im Reiter „Merkblätter/Richtlinien“. Gleiches gilt für alle übrigen ihm zur Einsicht bereitgehaltenen im Standort geltenden Vorschriften.

Die Aufnahme einer Tätigkeit im CHEMPARK ist nur mit einem aktiven CHEMPARK-Ausweis pro Mitarbeiter möglich, der kostenpflichtig von dem Besteller zu beziehen ist. Die Kosten der erforderlichen Mitarbeiterausweise, die der Lieferant von dem Besteller bezieht, sind vom Lieferanten zu tragen und werden mit der Aktivierung des CHEMPARK-Ausweises in Rechnung

gestellt. Benötigt der Lieferant für die Durchführung seiner Arbeiten weitere Leistungen (z. B. Nutzung von Sozialräumen, Spinden, Containerstellplätze, Gewerbefläche), werden diese dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

- Im CHEMPARK sind insbesondere folgende Regeln zu beachten: CB Funk und nicht zugelassene Funkgeräte sind verboten; Funkverbote incl. Handyverbot in den einzelnen Betriebsbereichen sind zu beachten. Auf den Verkehrswegen der Werksgeleände gilt die Richtlinie „Verkehrsordnung CHEMPARK (VO)“, abrufbar unter <https://www.chempark.de/de/downloads.html> im Reiter „Merkblätter/Richtlinien“. Darüber hinaus gilt die STVO. Örtliche Sicherheitshinweise wie z.B. ein Rauchverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zu beachten. Zum Befahren des Werksgeleandes ist an der Werkseinfahrt (Pforte) eine jährliche Schulung mit Lernerfolgskontrolle notwendig (Gültigkeit 12 Monate).
- Bei der Anlieferung oder Abholung von Gegenständen im CHEMPARK müssen die Krafffahrer mindestens über die folgende persönliche Schutzausrüstung verfügen: Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, festes Schuhwerk und körperbedeckende Kleidung sind mitzuführen und erforderlichenfalls zu tragen. Weitergehende Anforderungen aufgrund der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften auf dem Werksgeleände sind einzuhalten.
- Hält der Lieferant Vorschriften für unzumutbar, hat er diesen unverzüglich gegenüber dem Besteller zu widersprechen.

9. VERSICHERUNGEN

- Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal und/oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine branchenübliche Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, die dem Besteller über die Deckungssummen der Versicherungen ggf. zustehen, bleiben unberührt.
- Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziff. 9.1 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.
- Dem Besteller leihweise überlassene Gegenstände, insbesondere Maschinen und Apparate, die auf Betriebsstätten eingesetzt werden, werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung dieser Gegenstände scheidet – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – aus.

10. MÄNGELHAFTUNG UND SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG

- Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die geschuldete Ware, Werk- oder Dienstleistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit hat und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die geschuldete Lieferung oder Leistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf von Unterpelieferanten hergestellte und/oder zugeliieferte Teile und von Unterpelieferanten erbrachte Leistungen.
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme. Soweit in Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB eine vorzeitige Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung frühestens mit der Endabnahme. Außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und vertragliche Ansprüche, welche sich nicht auf Mängel beziehen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
- Bei berechtigten Mängelrügen verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Vertragsgegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Lieferant erkennbar nicht im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

11. HAFTUNG

- Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Wird der Besteller aufgrund einer vom Lieferanten zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

12. UNTERLAGEN DES BESTELLERS

- Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte und die Urheberrechte an allen dem Lieferanten physisch oder elektronisch überlassenen Unterlagen vor. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, bleiben im Eigentum des Bestellers. Im Übrigen gilt für sie Ziff. 14. Die im Eigentum des Bestellers stehenden Unterlagen und/oder seine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen dürfen vom Lieferanten nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke des Bestellers verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Etwas anderes gilt nur im Falle der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen, die für die Vertragsabwicklung oder gemäß gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich herauszugeben und/oder –im Falle elektronischer Unterlagen – zu löschen.
- Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Interne Normen (Werknormen) und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zugänglich gemacht oder überlassen wurden.
- Vom Besteller überlassene Unterlagen sind vorbehaltlich der Verpflichtung aus Ziff. 13 und/oder bestehender gesetzlicher Archivierungspflichten spätestens mit Abwicklung des Auftrags durch den Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben und/oder –im Falle elektronischer Unterlagen – zu löschen.

13. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT DES LIEFERANTEN

Sämtliche vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags erstellten Unterlagen (z.B. Entwürfe, Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder und Andrucke) und die dem Besteller übermittelten Daten sind –vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen (z.B. Datenschutz) – vom Lieferanten noch drei (3) Jahre nach Vertragsbeendigung aufzubewahren und nach besonderer Aufforderung durch den Besteller ohne weitere Vergütung zur Verfügung zu stellen.

14. GEHEIMHALTUNG

- Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vom Besteller erhaltenen schriftlichen und mündlichen Informationen nur für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu benutzen, im Übrigen geheim zu halten und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Informationen nur solchen Mitarbeitern und etwaigen Unterpelieferanten zugänglich zu machen, die durch eine dieser Ziff. 14 entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind und die die Informationen zur Erfüllung des Vertrages zwischen Lieferant und Besteller notwendigerweise kennen müssen. Der Lieferant wird dem Besteller den Abschluss entsprechender Vereinbarungen auf Verlangen schriftlich bestätigen.
- Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die
 - zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass er dem Besteller gegenüber anderweitig zu Geheimhaltung verpflichtet war, oder
 - dem Lieferanten durch Dritte bekannt werden, die diese Informationen ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten und weitergegeben haben, oder
 - zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch den Besteller zum öffentlichen Wissen gehören, oder
 - danach ohne Zutun des Lieferanten zu öffentlichem Wissen werden.

3. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nicht, soweit die Informationen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Erfüllung der Anordnung gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Der Lieferant wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen zulässig ist, den Besteller umgehend informieren, bevor Informationen an ein Gericht oder eine Behörde weitergegeben werden.
4. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags, sofern nicht eine der vorgenannten Ausnahmen nachträglich eintritt.

15. RECHTEEINRÄUMUNG/RECHTEÜBERTRAGUNG

1. Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen, vom Lieferanten für den Besteller individuell erstellten Werken, Designs, insbesondere Figuren und Grafiken, Fotos, Software, Datensammlungen und/oder sonstigen Arbeitsergebnissen, einschließlich der zugehörigen Entwürfe, Dokumentation sowie Informationen, (nachfolgend zusammen „Arbeitsergebnisse“) ausschließlich dem Besteller zustehen. Die Parteien sind sich ferner einig, dass der Besteller berechtigt ist, diese Arbeitsergebnisse (auch über die Geschäftszwecke des Bestellers und das mit dem konkreten Auftrag verfolgte Ziel hinaus) in denkbar umfassender Art und Weise zu nutzen, zu verwerten, zu ergänzen, zu modifizieren und sonst zu bearbeiten und mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden sowie in veränderter und unveränderter Form an Konzerngesellschaften und sonstige Dritte zu übertragen.
2. Demgemäß räumt der Lieferant mit Abschluss dieses Vertrages an den vorstehend bezeichneten, vom Lieferanten erstellten und nach dem Urheberrecht geschützten Arbeitsergebnissen sowie an allen Überarbeitungen und/oder Veränderungen dieser Arbeitsergebnisse die ausschließlichen, unwiderruflichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, ganz oder teilweise übertragbaren und ganz oder teilweise unterlizenzierbaren Nutzungsrechte ein. Diese Rechtseinräumung umfasst sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Sende-, Vorführungs-, Vermiet-, Verleih- und Datenbankrecht, das Filmtheater-, Videogramrecht (unter Einschluss sämtlicher audiovisueller Speichersysteme), das Merchandisingrecht, sowie die Rechte zur Wiedergabe durch interaktive und nicht-interaktive Bild- oder Tonträger, der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, der Digitalisierung, Online-Bereithaltung, -Übertragung und -Wiedergabe, der sonstigen öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung. Umfasst ist ferner auch das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten (insbesondere in andere Sprachen zu übersetzen und zu synchronisieren) sowie mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden. Die vorstehende Nutzungsrechtseinräumung umfasst sämtliche bekannte Nutzungsarten, insbesondere die Nutzung, Verwendung und/oder Verwertung zu Zwecken der Werbung (etwa auch in Form von Plakaten, Prospekten, Einladungen, Briefen, Wiedergaben im Intranet und/oder Internet, auf Websites, in Apps sowie durch alle sonstigen digitalen Medien), im Rahmen von Büchern, Presseerklärungen und/oder sonstigen Schriftwerken, im Rahmen von Fernsehfilmen, Firmenvideos, durch Fotos und/oder sonstige Bildaufzeichnungen, in sämtlichen digitalen Formen (etwa im Rahmen von Multimediaprodukten, auf Websites, in Apps, zur Bereithaltung im Intranet und/oder im Internet) und/oder in abbildenden und die Arbeitsergebnisse ggf. integrierenden Bildnissen der Kunst und/oder Grafiken (einschließlich Logos). Die vorstehende Nutzungsrechtseinräumung an den Arbeitsergebnissen umfasst ferner auch die Einräumung für unbekanntes Nutzungsarten sowie die Nutzung auch in bearbeiteter Form.
3. Soweit fremde Urheberrechtsordnungen dies zulassen, überträgt der Lieferant dem Besteller an den Arbeitsergebnissen auch die Urheberrechte als solche. Der Lieferant überträgt dem Besteller weiter sämtliche an den Arbeitsergebnissen bestehenden Leistungsschutzrechte sowie das Recht zur Verfilmung daran.
4. Im Hinblick auf vertragsgegenständliche, vom Lieferanten für den Besteller individuell erstellte Software und/oder Anpassungen an Software und/oder Softwareteilen (einschließlich schutzfähiger Datenbanken, Daten- oder Datenbankstrukturen und Datensammlungen) gilt zudem Folgendes:

- Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um individuell erstellte Software oder Anpassungen an Standard-Software, so werden dem Besteller an diesen ausschließliche Rechte eingeräumt. Im Übrigen erfolgt eine nichtausschließliche Einräumung der Rechte.

- Dem Besteller steht hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Software oder Softwareteilen, einzeln, aber auch unter Einbindung in andere Software und/oder Softwareteile und insoweit dann auch gemeinsam, insbesondere das Recht zu, diese zu verwerten, zu vermieten, zu verleihen, zu vervielfältigen, umzugestalten, zu ändern, diese ganz oder teilweise drahtgebunden oder drahtlos zu übertragen, sie der Öffentlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Abruf zur Verfügung zu stellen und über die Leistung öffentlich zu berichten. Hiervon sind ausdrücklich auch Dokumentationen, Schulungsmittel oder Zwischenergebnisse dieser Software miterfasst.

- Der Besteller ist berechtigt, Nutzungsrechte an Software, die aufgrund dieser Bedingungen durch den Besteller erworben worden sind, bei Umstrukturierungen, Gründungen zum Zwecke der Forschung und Entwicklung (insbesondere auch für in diesem Zusammenhang gegründete Joint Ventures), Unternehmensveräußerungen oder für die ganz oder in Teilen erfolgende Auslagerung von IT-Prozessen auf gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaften und Dritte (insbesondere Dienstleister im Zusammenhang mit diesem IT-Outsourcing) zu übertragen. Die Übertragung darf insoweit auch teilweise erfolgen und geht im Rahmen des lizenzierten Umfangs mit einer Nutzungsbefugnis zu Gunsten des Bestellers einher.

5. Darüber hinaus überträgt der Lieferant alle Rechte an und aus Erfindungen (einschließlich Patent- und Gebrauchsmusterrechten), Kennzeichen-, Marken-, Namens- und Designrechte, die an den für den Besteller geschaffenen Arbeitsergebnissen bestehen, vollständig und weltweit an den Besteller. Diese Übertragung umfasst ferner sämtliche Anmeldungen und Anwartschaften auf diese Rechte. Die Übertragung ist unabhängig davon, ob die Rechte, Anmeldungen und Anwartschaften registriert oder unregistriert sind. Sollten ggf. bestehende Leistungsschutz-, Kennzeichen-, Marken-, Namens- oder Designrechte nicht übertragbar sein, gilt Ziff. B.4.1. entsprechend.
6. Erstellt der Lieferant im Auftrag des Bestellers Software und/oder Anpassungen an Standard-Software, ist der im Rahmen der Auftragserfüllung erstellte Quell- und Objektcode dem Besteller umfassend und in geeigneter Form zu überlassen. Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Standardsoftware und überlässt der Lieferant dem Besteller hierfür keinen Quell- und Objektcode, ist der Lieferant verpflichtet, soweit der Besteller dies wünscht, den Quellcode bei einem geeigneten Dritten, d.h. insbesondere bei einem sogenannten Escrow-Agenten, zu marktüblichen Konditionen und zu Gunsten des Bestellers zu hinterlegen.
7. Neben dem ausschließlichen geistigen Eigentum erwirbt der Besteller an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages von dem Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten zur Durchführung der Bestellung hergestellten oder überlassenen körperlichen Gegenständen und Datenträgern (z.B. insbesondere an Skizzen, Entwürfen, Unterlagen, Formen, Modellen, Werkzeugen, Filmen, Fotos, Dias, Kontaktabzügen, Filmaufnahmen, Videobändern, Druckvorlagen, USB-Sticks, Speicherkarten, Werbematerialien, Plakaten, Anzeigen, Etiketten, Verpackungen usw.) auch das ausschließliche Sacheigentum. Dies gilt auch, wenn die benannten Gegenstände ganz oder teilweise im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.
8. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sowohl die vertraglich geschuldeten Leistungen des Lieferanten als auch die vorstehenden Rechteübertragungen vollständig abgegolten.

16. RECHTE DRITTER UND URHEBERBENENNUNG

1. Bei Bildmaterial hat der Lieferant ein etwaig erforderliches Einverständnis abgebildeter Personen mit der Aufnahme und deren Veröffentlichung und Verwertung nach Maßgabe der Ziff. 15.2 vorab einzuholen.
2. Soweit Dritte, wie z. B. Fotografen, Illustratoren, Modelle, Sprecher, Sänger usw. beauftragt werden, räumt der Lieferant dem Besteller vor der Beauftragung im Hinblick auf die Honorarbestimmung und die rechtliche Absicherung die Möglichkeit ein, den Umfang der Leistung einzuschränken.
3. Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass er sämtliche Urheber und Leistungsschutzberechtigte, die an den im

Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenständen aufgrund einer mit ihm geschlossenen Vereinbarung mitgewirkt haben oder deren Leistungen oder Werke er übernommen hat, an seinen Ertragnissen im Sinne der §§ 32, 32a UrhG angemessen beteiligt.

4. Der Lieferant verzichtet bei einer eigenen (Mit-) Urheberschaft in Bezug auf alle Werknutzungen des Bestellers auf eine Urheber-Benennung und wird die von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschalteten Dritten anhalten, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten. Über die namentliche Nennung des Lieferanten und/oder von (Mit-) Urhebern sowie über eine etwaige Ausgestaltung der Nennung entscheidet der Besteller.
5. Der Lieferant sorgt durch entsprechende Vereinbarungen (insbesondere mit etwaigen von ihm beauftragten Arbeitnehmern oder Dritten) dafür, dass die vertragsgemäße Benutzung der überlassenen Arbeitsergebnisse und sonstigen Gegenstände nicht durch etwaige (Mit-)Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte beeinträchtigt wird und dass dem Besteller die Rechte eingeräumt werden, wie sie in Ziff. 15.1 bis Ziff. 15.7 beschrieben sind. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderlichenfalls die nötigen Rechte und/oder Lizenzen zu erwerben. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

17. SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

1. Der Lieferant stellt den Besteller vorbehaltlich der Regelung unter 16.2 vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und/oder gelieferten Gegenständen hergeleitet werden. Die Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. Für Leistungen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, haftet der Lieferant nicht. Der Besteller stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, soweit der jeweilige Anspruch darauf beruht, dass der Lieferant auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gehandelt hat, obwohl der Lieferant dem Besteller seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Handlung schriftlich mitgeteilt hat.

18. DATENSCHUTZ

1. Jede Partei hat jederzeit ihren jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen (wie etwa der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“)) nachzukommen. Für die Zwecke des Vertrags gelten die in Art. 4 DSGVO festgelegten Definitionen.
2. Wenn während und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags der Lieferant personenbezogene Daten übermittelt bekommt (oder er einen Zugriff erlangt) oder auf eine andere Weise personenbezogene Daten verarbeitet, für die Datenschutzgesetze gelten („Datenschutz-Relevanz“), vereinbaren die Parteien hiermit, alle zusätzlichen Datenschutzvereinbarungen nach Treu und Glauben auszuhandeln, die erforderlich sein könnten, insbesondere einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen, der die zwingenden Anforderungen von Art. 28 DSGVO erfüllt.
3. In jedem Fall dürfen die Parteien nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beginnen, bevor sie die in dieser Ziff. 18 festgelegten Anforderungen erfüllen.
4. Der Lieferant muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze entsprechen und die in jedem Fall ein risiko- adäquates Sicherheitsniveau gewährleisten, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.
5. Soweit der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer während der Durchführung dieses Vertrags personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) übermittelt bekommt oder einen Zugriff erhält, garantiert der Lieferant, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich in einem Mitgliedsland der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittland, für das die Europäische Kommission die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus festgestellt hat, erfolgen wird. Jede Übermittlung in ein anderes Land als

die zuvor aufgeführten Mitgliedsstaaten und Länder („Drittländer“) erfordert die vorherige Zustimmung des Bestellers in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. E-Mail) und die Einhaltung der Vorschriften für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen (Art. 44 – 50 DSGVO).

6. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland das Bereitstellen adäquater Schutzmaßnahmen erfordert, vereinbaren die Parteien, dass die bevorzugte Schutzmaßnahme der Abschluss von Standardvertragsklauseln im Sinne des Art. 46(2)(c) DSGVO ist, so wie sie von der Europäischen Kommission verabschiedet wurden. Die Parteien vereinbaren hiermit den Abschluss der jeweils aktuellen Version dieser Standardvertragsklauseln nach Treu und Glauben zu verhandeln. Die Wahl anderer adäquater Schutzmaßnahmen liegt im alleinigen Ermessen des Bestellers. Es obliegt dem Auftragsverarbeiter, die Standardvertragsklauseln zwischen Subunternehmer (als der „data importer“) und Verantwortlichen (als der „data exporter“) vorzubereiten, einschließlich ihrer Unterzeichnung durch den Subunternehmer und den Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter soll den zwischen Subunternehmer und Verantwortlichen vereinbarten Standardvertragsklauseln beitreten.

19. QUELLENSTEUER

1. Der Besteller hat das Recht, von der nach diesem Vertrag geschuldeten Vergütung diejenigen gesetzlich geschuldeten Quellensteuern, für deren Abführung der Besteller haftet – einschließlich eines hierauf etwaig gesetzlich anfallenden Solidaritätszuschlags – einzubehalten. Jede einbehaltene Quellensteuer soll für alle Zwecke dieses Vertrages so behandelt werden, als sei sie vom Besteller an den Lieferanten gezahlt worden.
2. Ein Quellensteuerabzug unterbleibt oder vermindert sich, wenn der Lieferant vor Zahlung der Vergütung eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Vergütung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens nur einem ermäßigten Quellensteuerersatz unterliegt oder gänzlich steuerfrei bleibt.
3. Falls der Besteller die Quellensteuer einschließlich eines etwaigen Solidaritätszuschlags nicht von der Zahlung abziehen kann, da die Erfüllung der Vergütung durch die Aufrechnung gegenseitiger Ansprüche erfolgt, wird der Lieferant die Quellensteuer einschließlich eines etwaigen Solidaritätszuschlags an den Besteller gesondert zahlen. Wenn der Besteller es versäumt hat Quellensteuer abzuziehen, aber nach den geltenden gesetzlichen Regelungen noch Quellensteuern an die Steuerbehörden für Rechnung des Lieferanten zu zahlen hat, wird der Lieferant den Besteller im Hinblick auf alle Vorgänge die nötig sind, um von der Steuerbehörde eine Erstattung zu erhalten, unterstützen. Für den Fall, dass die Steuerbehörde die nachträglich gezahlten Quellensteuern einschließlich eines etwaigen Solidaritätszuschlags nicht erstattet, wird der Lieferant den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags an den Besteller unverzüglich erstatten.

20. NACHHALTIGKEIT

Die Currenta- übernimmt Verantwortung für soziale, ökologische und ethische Grundsätze und erwartet von ihren Lieferanten, dass deren Geschäftsbetrieb und Geschäftsgebaren im Einklang mit dem Currenta-Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils zum Vertragsschluss geltenden Fassung (<https://www.currenta.de/unternehmen/lieferanteninformationen.html>) steht. Der Besteller ist berechtigt, das Nachhaltigkeitsniveau des Lieferanten durch eine abgefragte Selbsteinschätzung (z.B. Online, schriftlicher Fragebogen, etc.) oder durch einen durch den Besteller oder einen Dritten durchgeführten Vor-Ort-Audit zu überprüfen. Das Nachhaltigkeitsniveau wird durch einen Abgleich mit den Erwartungen aus dem Currenta -Verhaltenskodex für Lieferanten ermittelt.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf derselben Urkunde, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, individuellen Vertragsabrede. Kündigungen und sonstige Erklärungen der Vertragsparteien, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eben-

falls der Schriftform, aber nur der Unterzeichnung durch die erklärende Vertragspartei. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden, es sei denn, der Verzicht beruht auf einer ausdrücklichen individuellen Vertragsabrede.

Das Formerfordernis gemäß vorstehendem Absatz kann entweder (i) durch die Übermittlung und Austausch handschriftlich signierter und im Anschluss gescannter Dokumente oder (ii) durch die elektronische Form ersetzt werden. Wird das Formerfordernis gemäß vorstehendem Absatz durch die elektronische Form ersetzt, so muss der Unterzeichner seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer mindestens einfachen elektronischen Signatur eines anerkannten und zertifizierten Anbieters für elektronische Signaturen (z.B. DocuSign, Adobe Sign) versehen.

Zur Klarstellung wird vereinbart, dass zur Erfüllung der Schriftform oder der elektronischen Form der Austausch von bloßen Text-E-Mails (ohne Anhang) nicht ausreicht.

Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, führen ohne Einhaltung des Formerfordernisses nach dieser Vorschrift nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages

2. Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial zu nennen oder auf dies Bezug zu nehmen.
3. Der Lieferant darf Forderungen gegen den Besteller, die keine Geldforderungen sind, nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung abtreten.
4. Der Besteller darf den Vertrag und die Rechte und Pflichten daraus jederzeit und ohne Zustimmung des Lieferanten an mit dem Besteller i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen übertragen.
5. Zu einer Aufrechnung ist der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Soweit dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zustehen würde, darf der Lieferant dieses nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechnung und zu Zurückbehaltungsrechten.
6. Der Lieferant hat dem Besteller jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang sowie jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
8. Falls der Lieferant Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.
9. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen sowie spezieller Bedingungen gem. Ziff. 1.2) ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle unwirksamer Individualvereinbarungen werden die Parteien an Stelle der unwirksamen Teile eine wirksame Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Soweit formularmäßige Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen AGB-Regelungen eine wirksame Regelung treffen, die ihr bei Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen wirtschaftlich möglichst nahekommt.

B. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

1. LIEFERBEDINGUNGEN

Soweit eine Bestellung auf die INCOTERMS ohne Jahresangabe Bezug nimmt, gelten die INCOTERMS in der bei Bestellung aktuellen Fassung.

2. VERPACKUNG UND VERSAND

1. Der Lieferant hat getrennt von der Ware und Rechnung für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
2. Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem Umfang zu verwenden, wie es erforderlich ist, um diesen Zweck zu erreichen. Der Lieferant hat die Verpackung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen. Soweit der Besteller gemäß ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelfall die Verpackung separat vergütet, ist er berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Erstattung von 75% des berechneten Preises frachtfrei an den Lieferanten zurückzugeben. Pro Packstück gilt ein Höchstgewicht von 10 kg.
3. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Gleiches gilt für Transport-, Versand- und Gefahrgutvorschriften. Für die Verpackungen der Produkte verwendete Holzarten müssen entsprechend den Vorgaben der Entscheidung der EU-Kommission vom 12. März 2001 (Dokument Nr. C (2001) 694) behandelt worden sein, soweit diese Entscheidung Anwendung findet.
4. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Unterlieferanten.
5. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

3. EINHALTUNG DER REACH-VO

1. Soweit der Lieferant, Lieferant im Sinne von Art. 3 Nr. 32 REACH-VO (Verordnung (EG) 1907/2006) ist, verpflichtet er sich zur Erfüllung der Pflichten, die ihn in Bezug auf die Lieferung der Ware treffen. Insbesondere stellt er dem Besteller in allen Fällen des Art. 31 Abs. 1 bis 3 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung und kommt seiner Informationspflicht gemäß Art. 32 REACH-VO bei Stoffen als solchen und in Gemischen nach, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Besteller bekanntgegebenen Verwendungen wirksam registriert sind, sofern sie nicht von der Registrierpflicht ausgenommen sind, und dass diese, sofern erforderlich, zugelassen sind. Für von Erzeugnissen im Sinne von Art. 7 REACH-VO freigesetzte Stoffe gilt dieses entsprechend.
3. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, soweit in Bestandteilen einer vom Lieferanten gelieferten Ware ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, der die Kriterien der Art. 57 und 59 REACH-VO erfüllt und/oder in Anhang XIV der REACH-VO aufgeführt ist. Entsprechendes gilt für Verpackungen.

4. EIGENTUMSVORBEHALTE

1. Die Übereignung von Ware auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
2. Akzeptiert der Besteller im Wege einer individuellen Vereinbarung ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt; hilfsweise gilt der einfache und auf

den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts. Das gilt insbesondere für den erweiterten, den weitergeleiteten und den auf die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5. MÄNGELHAFTUNG UND SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Sie beträgt für erkennbare Mängel mindestens fünf (5) Werktage ab Ablieferung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von mindestens fünf (5) Werktagen nach Entdeckung des Mangels.
2. Beanstandete Teile bleiben bis zu deren Ersatz im Besitz und im Eigentum des Bestellers. Sie werden Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Ersatzes an den Lieferanten zurückübereignet.
3. Die vom Lieferanten hinsichtlich der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbau- sowie Transportkosten) trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine diesbezügliche Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Der Besteller haftet insoweit jedoch nur, wenn er erkannt hat oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
4. In dringenden Fällen, wenn eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht abgewartet werden kann, kann der Besteller unberührt seiner gesetzlichen Mängelrechte im Übrigen die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht dem Besteller auch dann zu, wenn der Lieferant trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht innerhalb der Nachfrist liefert, die Fristsetzung entbehrlich ist oder die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen ist.
5. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller neben seinen Mängelrechten auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

6. LIEFERANTENREGRESS

1. Die gesetzlichen Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Besteller den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Besteller tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Besteller oder einen seiner Abnehmer (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

7. FREISTELLUNG, PRODUKTHAFTUNG UND PRODUKTSICHERHEIT

1. Wird der Besteller aufgrund einer vom Lieferanten zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von jeglichen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant stellt den Besteller außerdem von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferer gesetzt ist.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen nach §§ 683, 670 oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten,

die sich für den Besteller aus oder in Zusammenhang mit einer rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dieses gilt auch für vorsorgliche Rückrufaktionen.

3. Unterrichtungen von Behörden nach dem Produktsicherheitsgesetz übernimmt der Besteller. Er stimmt sich dabei soweit erforderlich mit dem Lieferanten ab.

8. QUALITÄTSSICHERUNG

1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung (etwa nach ISO 9000 ff. oder gleichwertig) durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Auf Anforderung weist der Lieferant dem Besteller entsprechende Maßnahmen nach.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Ankündigung selbst oder durch vom Lieferanten beauftragte Dritte zu überprüfen.

9. WARENRÜSPRUNG/ZOLLSTATUS

1. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, diesbezügliche Lieferantenerklärungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der von ihm gelieferten Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung genügt hierfür nicht. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet dem Besteller für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen des Bestellers ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben. Auf Verlangen des Bestellers ist jedoch in jedem Fall bei Bedarf auch ein Ursprungszeugnis bereitzustellen.
2. Sofern zwischen Lieferant und Kunde nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant bei Lieferungen ab EU Ladestelle immer Unionsware zu liefern. Der Lieferant hat den Zollstatus der Ware auf seinen Lieferpapieren (z.B. Lieferschein) anzugeben. Bei fehlenden Angaben gilt: Waren, die ab einer EU Ladestelle ausgeliefert werden, sind Unionswaren.

C. Besondere Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen

1. KEINE ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG, MINDESTLOHN

1. Der Besteller ist gegenüber Mitarbeitern des Lieferanten nicht zur Weisung berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Eingliederung von ihm eingesetzter Personen in den Betrieb des Bestellers erfolgt. Dies gilt insbesondere, soweit vom Lieferanten eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen oder auf dem Gelände des Bestellers erbringen.
2. Der Lieferant ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Der Lieferant wird den Besteller bei deren Verletzung von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen zu Lohn- und/oder Gehaltszahlungen und/oder alle übrigen Zahlungsverpflichtungen, die aus Arbeits- oder Dienstleistungs-verhältnissen resultieren (etwa für Sozialversicherungsbeiträge). Gleiches gilt für alle etwaigen Ansprüche aufgrund Arbeitnehmerüberlassung.
3. Sobald der Lieferant Anhaltspunkte dafür sieht, dass eine Scheinselbstständigkeit des Lieferanten beim Besteller angenommen werden könnte oder dass die Leistungserbringung durch den Lieferanten als Arbeitnehmerüberlassung qualifiziert werden könnte, informiert der Lieferant den Besteller hierüber unverzüglich.
4. Der Lieferant sorgt dafür, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Dokumentationspflichten. Der Lieferant übernimmt zudem etwaige Dokumentationspflichten des Bestellers nach dem Mindestlohngesetz mit Blick auf Leistungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller. Dies gilt auch, wenn und soweit der Lieferant für diese Leistungen einen Unterlieferanten beauftragt. Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz durch den Lieferanten oder einen Unterlieferanten hat der Lieferant den Besteller hiervon unverzüglich in Schriftform zu informieren. Der Lieferant stellt den Besteller vollumfänglich von etwaigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei.

2. KÜNDIGUNG

1. Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, ist der Besteller, soweit dieses dem Lieferanten zumutbar ist, im Falle ordentlicher Kündigungsrechte auch zur Teilkündigung berechtigt.
2. Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann er fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - Der Lieferant verletzt eine Vertragspflicht und hilft der Pflichtverletzung auch nicht binnen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nebst Kündigungsandrohung ab.
 - Der Lieferant ist, soweit nach Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt, vom Besteller erfolglos abgemahnt worden.
 - Der Lieferant ist seiner Pflicht zur Abführung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen.
 - Beim Lieferanten ist eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten, die die Vertragserfüllung gefährdet.

3. CORPORATE DESIGN

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere bei der Erstellung von Kommunikationsleistungen (z.B. Werbemitteln, Plakaten, Filmen, Fernseh- oder Radiospots, Produktverpackungen, Geschäftsbriefen, Geschäftsberichten oder Ähnlichem, unabhängig davon, ob für den internen Einsatz beim Besteller oder für externe Zwecke gegenüber Dritten) das jeweils gültige Corporate Design des Bestellers ordnungsgemäß anzuwenden. Diesbezüglich verpflichtet sich der Besteller, dies dem Lieferanten in geeigneter Weise zu übermitteln oder Zugriff zu ermöglichen.

4. EINHALTUNG WETTBEWERBSRECHTLICHER BESTIMMUNGEN BEI WERBE- UND KOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN

1. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm vorgeschlagenen Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen mit den für diese Maßnahmen geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Kosten, die dem Besteller infolge der von dem Lieferanten unterlassenen oder nicht ordnungsgemäß vorgenommenen Prüfung über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahme entstehen, trägt der Lieferant.
2. Der Lieferant haftet nicht für die Richtigkeit von in der vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahme enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Bestellers, sofern der Besteller diesen Inhalt zur Veröffentlichung freigegeben hat.

Stand: Leverkusen, September 2024